

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 37 (1886)

Artikel: Die Privatwaldungen und deren Stellung zur forstlichen Gesetzgebung
Autor: Landolt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763633>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufsätze.

Die Privatwaldungen und deren Stellung zur forstlichen Gesetzgebung.

Die Privatwaldungen der Schweiz haben einen Flächeninhalt von ca. 230,000 *ha* und bilden nahezu 30 Prozent des Gesamtwaldareals oder ca. 8 Prozent des produktiven Bodens. Bei ganz mässiger Veranschlagung ihres Ertrages repräsentiren sie in ihrem jetzigen Zustande ein jährliches Einkommen von ca. 10 Millionen Franken, verdienen also schon vom finanziellen Gesichtspunkte aus die vollste Beachtung der Staatsbehörden und des Volks.

Die Privatwaldungen sind sehr ungleich über das Land vertheilt. In den Alpen und im Jura sind sie, einzelne Gegenden abgerechnet, nicht stark vertreten; auch in dem Theil der Ebene und des Hügellandes, welcher sich an den Jura anschliesst, ist der grösste Theil des Waldareals in den Händen der Gemeinden und Korporationen. In dem den Alpen zugekehrten Theil der hügeligen Hochebene zwischen dem Boden- und Genfersee und in den sich an die Alpen anlehenden Vorbergen herrscht dagegen der Privatwaldbesitz stark vor. Vom Appenzellerland und den nordöstlichen Theilen des Kantons St. Gallen durch das Toggenburg, die südlichen — namentlich südöstlichen — Theile des Kantons Zürich, den Kanton Luzern, das Entlebuch und Emmenthal, das bernische Mittelland, den Kanton Freiburg und theilweise auch Waadt bis nach Genf zieht sich eine breite Zone, in der die Privatwaldungen viel stärker vertreten sind als die Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen. Im Kanton Genf betragen die Privatwaldungen 87, im Kanton Luzern 81, im südöstlichen Theil des Kantons Zürich 84, in Appenzell A. Rh. 77 und im Thurgau 63⁰/₀ des Gesamtwaldareals.

Am stärksten sind die Privatwaldungen in den Gegenden vertreten, in denen die Ansiedelung mehr hof- als dorfweise stattfand und zwar um so mehr, als sich in diesen Gegenden im Anfang des laufenden Jahrhunderts die Lust zur Vertheilung der gemeinsamen Waldungen am stärksten geltend machte und in grösster Ausdehnung befriedigt wurde.

Der Zustand der Privatwaldungen ist kein erfreulicher. Selbst in den Gegenden, in denen man sich seit 50 und mehr Jahren Mühe gab, eine bessere Forstwirthschaft einzuführen und in den Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen ganz befriedigende Resultate erzielte, lässt die Privatforstwirthschaft noch viel zu wünschen übrig. Uebernutzung, Sorglosigkeit bei der Verjüngung und ungenügende Pflege sind Fehler, die noch weit verbreitet sind und Zustände herbeiführten, bei denen der Materialertrag der Privatwaldungen um ca. 30 0/0 hinter demjenigen gleich situirter, aber seit längerer Zeit befriedigend gepflegter Gemeindswaldungen zurückbleibt. Beim Geldertrag ist der Unterschied noch grösser, weil die werthvollen Sortimente in den Privatwaldungen schwach vertreten sind.

Der grösste Uebelstand liegt in der starken Parzellirung unserer Privatwaldungen. Die durchschnittliche Grösse der einzelnen Privatwaldparzellen beträgt im südöstlichen Theil des Kantons Zürich 0,50 *ha*, in Appenzell A. Rh. 0,55 *ha*, im Entlebuch, wo die Theilung erst in den Jahren 1811—1813 stattgefunden hat, 2 *ha*. Auf einen Besitzer fallen in Appenzell A. Rh. durchschnittlich 0,84 *ha*, im östlichen Theil des Kantons Zürich 1,29 *ha* und im Entlebuch 3,43 *ha*.

Dass bei einer derartigen Zerstückelung der Waldungen eine geordnete Wirthschaft nicht möglich sei, bedarf keines weiteren Nachweises. Gute Weganlagen und rationelle Entwässerungen sind unausführbar, weil, auch wenn die Mehrzahl der Besitzer gemeinschaftlich vorgehen wollte, immer Einzelne da sind, die nicht mitmachen wollen und — selbst wenn man sie vom Mitzahlen befreien würde — sich der Ausführung, soweit ihre Waldstücke in Mitleidenschaft gezogen werden müssten, widersetzen.

In den Gegenden, in denen die Privatwaldungen nicht gepläntert, sondern durch Anlegung von Kahlschlägen benutzt werden, was in grosser Ausdehnung der Fall ist, machen sich die bösen Folgen starker Parzellirung in der verderblichsten Weise geltend. Der Eine betrachtet sein Holz schon im 50. Jahr als schlagreif, der Andere würde das seinige gerne 100 Jahr alt werden lassen, jeder schlägt seine Parzelle,

wenn es ihm konvenirt und öffnet damit dem Wind Angriffspunkte auf die Bestände seiner Nachbarn. Erfolgen bedeutende Schädigungen, so müssen auch letztere unreifes Holz schlagen, das Uebel pflanzt sich fort und beginnt immer wieder auf's Neue. Hat die abgeholzte Parzelle eine geschützte Lage, so dass die Bestände der Nachbarn, trotz der entstandenen Lücke, nicht geschädigt werden, so hat der, welcher sein Waldstück entholzte, den Schaden, weil der Nachwuchs auf demselben, der starken seitlichen Beschattung wegen, sich nur langsam entwickelt. Der Mangel an wirklich haubarem Holz in den Privatwäldungen hat seinen Grund nicht allein in der durch Holz- oder Geldmangel veranlassten Uebernutzung, sondern zu einem nicht geringen Theil in den durch die Parzellirung bedingten unfreiwilligen Holzfällungen.

An den meisten Orten machen sich aber auch noch Uebelstände in der Privatforstwirtschaft geltend, deren Ursachen nicht in der Parzellirung liegen. Wie bereits erwähnt, bestehen dieselben in der Neigung zur Uebernutzung, in geringer Fürsorge für die Verjüngung und in der Vernachlässigung der Pflege der jungen und älteren Bestände. Ihre Ursache liegt in Unkenntniss, Gleichgültigkeit und Mangel an Zeit oder Geld zur Ausführung der Forstverbesserungsarbeiten. Die Folgen dieser Uebelstände machen sich auch da geltend, wo gleichartige Bestände in grösserer Ausdehnung beisammen liegen, sind also zu einem grossen Theil schuld am unbefriedigenden Zustand der Privatwäldungen.

Da der durch die unwirtschaftliche Behandlung der Privatwäldungen erwachsende Verlust am Jahresertrag, wie aus den oben angeführten Zahlen hervorgeht, mindestens 4 Millionen Franken beträgt, so darf man sich schon fragen, was kann der Staat zur Hebung der bestehenden Uebelstände thun?

Diese Frage ist leichter zu stellen als zu beantworten, weil der Staat unmöglich in gleicher Weise in die Privatforstwirtschaft eingreifen kann, wie in die Behandlung und Benutzung der Gemeinds- und Genossenschaftswäldungen. Ueber die Verwaltung der Gemeingüter steht dem Staat ein unbestrittenes Aufsichtsrecht zu, aus dem unbedenklich auch das Recht zur Beaufsichtigung der Bewirthschaftung und Benutzung der Wäldungen, die in der Regel den Hauptbestandtheil des Vermögens bilden, abgeleitet werden kann. In die Wirtschaft der Privaten soll sich der Staat möglichst wenig mischen und deren Verfügungsrecht über ihr Eigenthum nicht mehr beschränken,

als es zur Förderung des allgemeinen Besten absolut nothwendig ist, er darf daher den Privatwaldbesitzern gegenüber nicht in dem Mass verbiethend und gebietend einschreiten, wie den öffentlichen Korporationen gegenüber.

Trotz der Rücksichten, die man unzweifelhaft dem freien Verfügungsrecht der Bürger über ihr Privateigenthum tragen muss, beschäftigen sich die neuen und alten Forstgesetze auch mit den Privatwaldungen und unterstellen dieselben der Forsthoheit. Die Gesetze, welche dem freien Verfügungsrecht am meisten Rechnung tragen, beschränken sich darauf, die Privatwaldungen der Aufsicht des Staates insoweit zu unterstellen, als es die Sicherung der übrigen Waldungen oder Rücksichten der Gemeingefährlichkeit nothwendig machen. Andere verbieten die Rodung ohne Bewilligung des Regierungsrathes unter allen Verhältnissen und noch andere auch den Holzbezug zum Verkauf. Für die Verjüngung und Pflege geben die älteren Gesetze nur ausnahmsweise bestimmte Vorschriften.

Für das eidgenössische Forstgebiet hat das Bundesgesetz vom 24. März 1876 neues Recht geschaffen und zwar in der Weise, dass die Privatwaldungen, welche *nicht unter den Begriff der Schutzwaldungen fallen*, nur insoweit beaufsichtigt werden sollen, als es nöthig ist, um:

- a) Rodungen ohne Bewilligung der Kantonsregierungen zu hindern;
- b) die Aufforstung von Blössen und Schlägen zu sichern;
- c) die Ablösung von Beholzungsrechten zu ermöglichen und die Belastung mit neuen derartigen Dienstbarkeiten zu verhindern;
- d) Rechtsgeschäfte, welche mit diesen Anordnungen im Widerspruch stehen, als ungültig zu erklären;
- e) die Nebennutzungen, welche die Waldwirthschaft beeinträchtigen, auf bestimmte Flächen zu begrenzen, einstweilig einzustellen oder ganz aufzuheben und die ganz oder bedingt zulässigen dem Interesse einer guten Wirthschaft entsprechend zu regeln;
- f) Uebertretungen der gesetzlichen Bestimmungen zu bestrafen.

Für die Privatwaldungen dagegen, welche als *Schutzwaldungen* erklärt wurden, wird über dieses:

- a) die Vermarkung der äusseren Grenzlinien verlangt;
- b) die Rodung untersagt, beziehungsweise von der Bewilligung des Bundesrathes abhängig gemacht;

- c) die Ablösung der Dienstbarkeiten, welche mit deren Zwecke unvereinbar sind, geboten;
- d) den Kantonen zur Pflicht gemacht, die Holznutzungen zu regeln und die zu deren Erhaltung und Sicherung ihres Zweckes erforderlichen wirthschaftlichen und Sicherheitsmassnahmen anzuordnen.

Diese Bestimmungen, die im Allgemeinen so weit gehen, als es nach den heutigen Begriffen betreffend die Beschränkung der freien Verfügung über das Privateigenthum zulässig erscheint, lassen in zwei Richtungen noch eine Ergänzung wünschen und zwar mit Rücksicht auf die Pflicht der Privatwaldbesitzer bei drohenden oder eingetretenen Schädigungen durch Naturereignisse, namentlich Insekten, und mit Beziehung auf den Bezug der Holznutzungen.

Da den Behörden die Pflicht obliegt, über die Erhaltung der Wälder zu wachen, so werden sie wohl — ohne durch das Gesetz hiezu ausdrücklich berechtigt zu sein — in Fällen, wo es absolut nothwendig sein sollte, allseitig verbindliche Anordnungen zum Schutze des Waldes zu treffen, keine Bedenken tragen, auch die Privatwaldbesitzer zur Ausführung derselben anzuhalten, der diessfällige Mangel dürfte daher kaum böse Folgen haben. Das im eidgenössischen Forstgesetz Versäumte ist übrigens in der Mehrzahl der kantonalen Verordnungen nachgeholt.

Nicht so einfach sind die Verhältnisse rücksichtlich der Benutzung der Waldungen. Für die *Nichtschutzwaldungen* sind weder Vorschriften gegeben, noch ist die Erlassung solcher von den Kantonen gefordert, man darf daher annehmen, der Gesetzgeber sei von der Ansicht ausgegangen, eine Beschränkung des freien Willens der Eigenthümer beim Bezug des Holzes sei unnöthig. — Die Holznutzungen in den *Privatschutzwaldungen* sollen durch die Kantone geregelt werden. — Bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, namentlich auch des Hypothekarwesens, hat die Uebertragung der Regulirung dieser Angelegenheit an die Kantone Vieles für sich, es wäre nur zu wünschen, dass für die Ausübung dieser Kompetenz eine allgemeine Wegleitung gegeben worden wäre. Der Beisatz: „innerhalb der Schranken dieses Gesetzes“ hat deswegen keine grosse Bedeutung, weil die diessfalls in demselben enthaltenen Bestimmungen sich nach dem Wortlaut nur auf die Staats-, Gemeinds- und Korporationswaldungen beziehen. Die „Schranken“ können somit nur aus der

Pflicht „zur Erhaltung der Schutzwaldungen und zur Sicherung ihres Zweckes“ abgeleitet werden.

Die Kantone haben infolge dessen ihre gesetzgeberische Aufgabe in dieser Richtung in sehr verschiedener Weise gelöst. Während die einen die Privatschutzwaldungen beförstern und das zu fällende Holz anweisen, die Aufsicht überhaupt nahezu in demselben Umfange ausüben, wie über die Gemeinds- und Korporationswaldungen, begnügen sich andere damit, die Anlegung von Kahlschlägen zu verhindern und den Verkauf von Holz von der Zustimmung der Behörden abhängig zu machen. Trotz dieser verschiedenartigen Auffassung eines nicht unwesentlichen Theils der kantonalen Forstgesetzgebung hat der Bundesrath die Gesetze, resp. Vollziehungsverordnungen genehmigt und damit erklärt, dass er sich auch mit der laxeren Auffassung begnüge.

Unzweifelhaft ist die Frage, inwieweit soll der Holzbezug aus den Privatwaldungen durch den Staat überwacht werden, die schwierigste im Gebiete der Gesetzgebung betreffend die Privatforstwirthschaft.

An die Forderung, dass die Privatwaldungen ohne Bewilligung nicht gerodet werden dürfen, sind die Privatwaldbesitzer seit bald einem Jahrhundert gewöhnt, sie leiden auch nicht darunter, wenn die diessfällige gesetzliche Bestimmung in liberaler Weise vollzogen wird. Die Anordnung der Aufforstung von Blössen und Schlägen ist zwar neu, sie liegt aber so sehr im Interesse der Waldeigenthümer, dass sie über die Zweckmässigkeit derselben leicht zu belehren sind und zur Ausführung auch gerne Hand bieten, soweit nicht der reinste Widerspruchsgeist oder Mangel an Mitteln hindernd entgegen stehen. Der durch das eidgenössische Gesetz nicht unmittelbar aber doch mittelbar geforderten Pflege der Bestände stellen sich schon grössere Hindernisse entgegen, weil der Nutzen derselben nicht so in die Augen springt, wie derjenige der Pflanzungen oder anderweitigen guten Verjüngungen; Belehrung durch gute Beispiele wird aber in dieser Richtung bald wirksam. Die Ermöglichung der Ablösung lästiger Servituten und sogar das Gebot zum Loskauf der einer geordneten Wirthschaft hindernd entgegen tretenden, begrüsst jeder einsichtige Waldbesitzer, wenn der Ablösungsmodus befriedigend geordnet wird. Auch der im eidgenössischen Forstgesetz nicht direkt vorgeschriebenen Mitwirkung zur Abwendung oder möglichsten Unschädlichmachung von Gefahren, welche dem Walde drohen, werden sich die Privatwaldbesitzer nicht

entziehen, wenn sie über Ausführung und Zweck derselben hinreichend belehrt werden.

Die Regelung der Benutzung der Waldungen greift dagegen so tief in das freie Verfügungsrecht über das Eigenthum und in die wirthschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Waldeigenthümer ein, dass jede derartige Bestimmung sofort entschiedenem Widerspruch ruft und somit schwer rechtskräftig zu erlassen und noch schwieriger zu vollziehen ist. Da das sowohl von der Ordnung der Nebennutzungen als von derjenigen der Hauptnutzung gilt, so erscheint es auffallend, dass das eidgenössische Forstgesetz die Beschränkung der ersteren sogar für die Nichtschutzwaldungen ziemlich bestimmt vorschreibt, während es die Regelung der letzteren auch für Privatschutzwaldungen ganz den Kantonen überlässt. Die Anwendung der Vorschriften für die Regulirung der Nebennutzungen auf die Privatwaldungen, welche nicht als Schutzwaldungen bezeichnet wurden, ist daher auch anfänglich beanstandet worden und zwar mit einiger Berechtigung, weil die Fassung und Einreihung des fraglichen Gesetzesartikels Zweifel darüber walten liessen, ob er sich nur auf die Gemeinds-, Korporations- und Privatschutzwaldungen oder auch auf die Nichtschutzwaldungen der letzten Eigenthumsklasse beziehe.

Wenn aus dem Gesagten hervorgeht, dass man sich bei der Regulirung des Bezugs der Holznutzungen aus den Privatwaldungen auf das dringend Nothwendige zu beschränken habe, so rechtfertigt sich die Frage: Worin bestehen die an die Lösung dieser Aufgabe zu stellenden Minimalforderungen?

Bei einem Versuch zur Beantwortung dieser Frage darf man von einer Nachweisung der Uebelstände, welche die unvorsichtige Abholzung und die Uebernutzung der Privatwaldungen im Gefolge haben, absehen, weil sie allgemein bekannt sind, dagegen verdient die Frage: Wer ist zur Erhebung von Einsprachen gegen sorglose Benutzung der Privatwaldungen berechtigt und verpflichtet? eine kurze Besprechung.

Vor Allem aus ist selbstverständlich der Staat nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, darüber zu wachen, dass in den Privatwaldungen keine Handlungen vorgenommen werden, welche als gemeinfährlich bezeichnet werden müssen. Ob er auch das Recht oder gar die Pflicht habe, eine Uebernutzung zu verhindern, so lange durch dieselbe der Fortbestand der Waldungen in einem Zustande, der den örtlichen

Anforderungen genügt, nicht gefährdet wird, darf wohl unbedenklich verneint werden.

Das Recht zur Einsprache gegen Holznutzungen, welche die umliegenden Waldungen gefährden würden, muss auch den Besitzern der gefährdeten Bestände eingeräumt werden. In dieser Richtung käme vorzugsweise die Sturmgefahr in Betracht.

Endlich haben auch die Pfandgläubiger ein grosses Interesse an der Benutzung der ihnen verpfändeten Waldungen, weil die Pfandobjekte durch die Uebernutzung entwerthet werden.

Fasst man diese unzweifelhaften Einspruchsrechte und ihren Einfluss auf die Forstgesetzgebung noch etwas näher in's Auge und zwar in umgekehrter Folge vorstehender Aufzählung, so dürfte sich Folgendes ergeben:

Mit den Einsprachen der Gläubiger haben sich die Forstgesetze nicht zu befassen. Die Ordnung dieser Verhältnisse gehört in die Hypothekargesetzgebung oder kann der Verständigung zwischen Gläubigern und Schuldnern überlassen werden. Auf den Kredit der Waldbesitzer wird die Aufsicht des Staates über die Privatforstwirtschaft einen günstigen Einfluss üben, namentlich wenn sie sich auch auf die Benutzung der Waldungen erstreckt.

Das Einspruchsrecht der Nachbarn gegen die Blossstellung ihrer Bestände durch Abholzung der in der Windrichtung vorliegenden Waldparzellen Dritter ist der grundsätzlichen Regelung durch die Gesetze oder durch Verordnungen werth. Die grössten und nachhaltigsten Schädigungen, welche die parzellirten Privatwaldungen durch Handlungen Dritter erleiden, haben ihren Grund in der ungeordneten Abholzung.

Es ist schwer zu entscheiden, inwieweit die wirklichen oder scheinbaren Interessen der Einen denjenigen der Andern untergeordnet werden sollen. Die naturgemässeste Lösung der Aufgabe liegt wohl darin, dass man den Grundsatz aufstellt: Derjenige, welcher einen Bestand abholzen will, hat — wenn die Nachbarn Einsprache dagegen erheben — die Holzfällung einzustellen, wenn die Forstbehörden auf Grund vorangegangener Untersuchung der Verhältnisse und gepflogener Verhandlung mit den Parteien, die Abholzung als eine schädliche bezeichnen und daher untersagen. Den so in der freien Verfügung über ihr Eigenthum Beschränkten, steht kein Recht auf eine Schadenersatzklage zu, wenn der Bestand das finanzielle Haubarkeitsalter noch nicht erreicht hat, hätte er dagegen dasselbe überschritten, so

wären diejenigen, welche verlangen, dass die Abholzung verhindert werde, pflichtig, den Geschädigten den ihnen erwachsenden nachweisbaren Schaden zu ersetzen. Könnten sich die Parteien unter Mitwirkung der Staatsforstbeamten über die Entschädigungssumme nicht einigen, so hätten die Gerichte dieselbe festzustellen. Würden die Beschwerdeführer die Ersatzleistung verweigern, so wäre das vorläufig gegen die Abholzung erlassene Verbot wieder aufzuheben.

Dass die Forstbeamten, da, wo die drohende Gefahr, ohne gänzliche Verhinderung der Abholzung, durch zweckmässige Hiebsführung beseitigt oder vermindert werden könnte, diese anzuordnen hätten, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Die Forstpolizeibehörden werden sich selten veranlasst sehen, Einsprache gegen Abholzungen in Privatwaldungen zu erheben, wenn dieselben keine andern bösen Folgen nach sich zu ziehen drohen, als Schädigungen in einigen in der Nähe liegenden Privatwaldparzellen durch den Wind. Diese Klage dürfen sie füglich den Nachbarn überlassen.

Die Einsprachen, welche die Organe der Forstpolizei von sich aus erheben, werden in der Regel aus der Bedeutung der Waldungen im Haushalt der Natur abzuleiten sein. Wo durch eine beabsichtigte Abholzung die Erhaltung des Bodens gefährdet, Schädigungen durch Schneelawinen und Steinschläge begünstigt, schädliche Veränderungen im Wasserabfluss ab den Hängen und in den Bächen herbeigeführt oder rauhen Winden und verheerenden Stürmen Thür und Thor geöffnet würde, also Uebelstände drohen, welche Viele treffen und das allgemeine Wohl schädigen, muss der Staat einschreiten. Seine Anordnungen werden in der Regel weniger darauf gerichtet sein, den Holzbezug zu verhindern, als darauf, denselben so zu ordnen, dass die drohenden Gefahren abgewendet werden und eine Verjüngung des Waldes ermöglicht wird.

Aus den Anordnungen des Staates wird, insofern sie die ange deuteten Grenzen nicht überschreiten, kein von denselben betroffener Waldbesitzer ein Recht zu Entschädigungsforderungen ableiten können; in der Regel wird eine wirkliche Schädigung derselben gar nicht eintreten.

Das Gesagte kurz zusammenfassend, gelangt man zu folgenden, bei der Forstgesetzgebung zu berücksichtigenden Schlüssen:

1. Der Staat hat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, gegen Abholzungen einzuschreiten, durch welche die Erhaltung be-

friedigender Waldzustände gefährdet, Bodenabschwemmungen und Abrutschungen begünstigt, Schädigungen durch Schneelawinen und Steinschläge befördert, der Wasserabfluss ab steilen Hängen und in den Bächen in nachtheiliger Weise verändert und rauhen Winden und verheerenden Stürmen Thür und Thor geöffnet würde.

2. Wenn Privatwaldbesitzer gegen projektirte Abholzungen ihrer Nachbarn, drohender lokaler Schädigungen wegen, Einsprache erheben, so haben die Forstpolizeibehörden die Verhältnisse zu prüfen und, wenn sie die Einsprache begründet finden, die Abholzung zu untersagen, immerhin in der Meinung, dass die das Verbot Verlangenden dem unter demselben Leidenden Ersatz für den ihm erwachsenden nachweisbaren Schaden zu leisten hätten.

Derartige Bestimmungen müssten für Privatschutzwaldungen und Nichtschutzwaldungen, soweit auch diese unter Aufsicht gestellt werden, anwendbar sein. Ein Unterschied zwischen beiden würde sich bei der Vollziehung nur in der Weise ergeben, dass der Staat bei der Benutzung der letzteren viel seltener im Falle wäre, Einsprache zu erheben, als bei derjenigen der ersteren.

Bei richtiger Anwendung dieser Grundsätze kann der Staat ohne Bedenken auf die Kontrolle über die Nachhaltigkeit der Benutzung der Privatwaldungen und über die Verwendung des gefällten Holzes verzichten. Die Vollziehung der eben vorgeschlagenen Vorschriften wäre für die Privatwaldbesitzer weniger lästig, als diejenige der noch fast allgemein üblichen Holzverkaufsverbote, und würde dem Zwecke „Verhinderung schädlicher Abholzungen“ viel besser entsprechen. Wenn sich in den kantonalen Vollziehungsverordnungen zum eidgenössischen Forstgesetz, wie das in einzelnen vom Bundesrathe genehmigten der Fall ist, die Regelung der Holzbezüge aus den Schutzwaldungen, lediglich auf das Verbot des Holzverkaufs ohne Bewilligung beschränkt, so ist dadurch weder gegen Uebernutzung noch gegen schädliche Abholzung Garantie geboten, weil auch zur Befriedigung des eigenen Bedarfs die Nachhaltigkeit überschritten und eine die Erhaltung des Waldes gefährdende Abholzung des Waldes stattfinden kann.

Eine schwierige Aufgabe bildet die Vollziehung der auf parzellirte Privatwaldungen Bezug habenden Gesetze und Verordnungen. Mit der strikten Forderung, dass Bannwarte oder Förster angestellt werden,

stösst man gewöhnlich auf Schwierigkeiten, weil dieselbe Ausgaben veranlasst. Auch die Gemeinderäthe haben in der Regel keine grosse Freude daran, wenn sie für die Vollziehung der Privatwaldgesetze verantwortlich gemacht werden und die Staatsforstbeamten können sich unmöglich so mit den Privatwaldungen beschäftigen, dass sie alle Gesetzesübertretungen entdecken und ahnden könnten. Das beste Mittel, dem Gesetze Nachachtung zu verschaffen, besteht in der Bildung von Privatwaldkorporationen mit eigener Vorsteherschaft. Wird letztere durch einen Unterförster oder Bannwart, der einer oder mehreren Korporationen dienen kann, unterstützt, dann wird es bei gutem Willen derselben möglich, dem Gesetze Nachachtung zu verschaffen. Es genügt in diesem Falle, wenn der Staatsforstbeamte die Waldungen jährlich mindestens einmal begeht, die nöthigen Anordnungen trifft, Belehrung über deren Ausführung ertheilt und die Kontrolle über ihre Vollziehung ausübt.

Die Bildung solcher Korporationen kann nicht befohlen, muss aber möglichst begünstigt werden, was durch Staatsbeiträge an die Försterbesoldungen und an die Kosten für die gemeinsame Ausführung von Forstverbesserungsarbeiten, wie Pflanzgartenanlagen, Entwässerungen, Strassenbauten u. drgl. in wirksamer Weise geschehen kann.

Zur Erreichung dieses Zieles genügt indessen die finanzielle Begünstigung nicht, es ist noch eine bisher nicht berührte gesetzliche Bestimmung nothwendig, die etwa folgendermassen lauten müsste: Wenn die zugleich die grössere Hälfte des Privatwaldbesitzes repräsentirende Mehrheit der Besitzer der Privatwaldungen einer Gemeinde oder eines anderweitig begrenzten Privatwaldkomplexes die Bildung einer Korporation oder die Anstellung eines Försters beschliesst, so ist der Beschluss auch für die Minderheit verbindlich. — In die Statuten einer solchen Korporation können und sollen neben den organisatorischen Bestimmungen auch solche aufgenommen werden, welche eine weitere Ausführung der staatlichen Gesetze und Verordnungen bilden und die Vollziehung derselben erleichtern. Dass solche Statuten den staatlichen Behörden zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, versteht sich von selbst.

Derartige Vereinigungen der Besitzer parzellirter Privatwaldungen führen zu einer sorgfältigen Prüfung der gemeinsamen Angelegenheiten und zu einer richtigen Würdigung der grossen Nachtheile der Zerstückelung der Wälder. Das allgemeine Erkennen der letzteren dürfte zunächst eine Verminderung der Zahl und eine bessere Arron-

dirung der einzelnen Parzellen durch Tausch und Kauf zur Folge haben und einer zweckmässigeren Anlage und Unterhaltung der Holzabfuhrwege rufen. Damit wäre schon viel gewonnen, man darf sich aber wohl noch der weitergehenden Hoffnung hingeben, dass mit wachsender Einsicht auch die Verschmelzung der parzellirten Privatwälder zu gemeinschaftlich zu bewirthschaftenden Korporationswäldungen zum Gegenstand gemeinsamer Verhandlungen würde und schliesslich — wenn auch nicht überall, doch an vielen Orten — zur Ausführung gebracht werden könnte.

Das ist das Ideal, das angestrebt werden muss; alle auf dessen Erreichung gerichteten Bestrebungen müssen daher durch Belehrung und Ermunterung kräftig gefördert und in der Ausführung vom Staate in wirksamer Weise unterstützt werden. Diese Unterstützung muss in der Uebernahme eines Theils der Kosten für die Zusammenlegung und die Ordnung der zukünftigen Bewirthschaftung und Benutzung, vor Allem aus aber darin bestehen, dass durch die Gesetzgebung in bereits angedeuteter Weise die Möglichkeit gegeben wird, die Unbelehrbaren durch die Einsichtigen zur Mitwirkung zu zwingen.

Rekapituliren wir das Gesagte, so ergibt sich Folgendes:

1. Die Privatwälder befinden sich in einem unbefriedigenden Zustande, ihr Ertrag bleibt weit hinter ihrer Ertragsfähigkeit zurück, viele erfüllen ihre Aufgabe im Haushalt der Natur nur mangelhaft, Verbesserungen in der Bewirthschaftung und Benutzung sind daher dringend nothwendig.

2. Um diese Verbesserungen in durchgreifender Weise ausführen zu können, müssen die Forstgesetze folgende für die Privatwaldbesitzer verbindlichen Bestimmungen enthalten:

- a) Verbot der Rodung ohne Bewilligung der Aufsichtsbehörden und Anordnung der Sicherstellung der Grenzen.
- b) Gebot der Aufforstung aller Blößen und Schläge, der Ausbesserung lückiger Jungwüchse und einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Pflege der Bestände;
- c) Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Durchführung der zum Schutze der Wälder gegen schädliche Naturereignisse erforderlichen Massregeln;
- d) Anordnung der Ablösung wirtschaftlich schädlicher Servituten, Ermöglichung der Ablösung aller andern und Verbot der Einräumung neuer;

- e) Regulirung des Bezuges der Haupt- und Nebennutzungen in der Weise, dass es möglich wird, gegenseitige Schädigungen möglichst zu verhüten und die Waldungen in einen Zustand zu bringen und in demselben zu erhalten, bei dem sie ihre allgemeine und lokale Aufgabe zu erfüllen im Stande sind.
- f) Ermöglichung und Begünstigung der Bildung von Privatwald-korporationen zur Erleichterung der Vollziehung der Gesetze und zur gemeinschaftlichen Ausführung von Forstverbesserungsarbeiten, sowie solcher zur Verschmelzung der Privatwaldparzellen zu gemeinschaftlich zu benutzenden Korporationswaldungen, durch Aufstellung des Grundsatzes, dass diessfällige, von der die grössere Hälfte des Besitzes repräsentirenden Mehrheit der Beteiligten gefasste Beschlüsse auch für die Minderheit verbindlich seien — und durch Uebernahme eines Theils der aus der Durchführung solcher Projekte erwachsenden Kosten.

3. Der Staat hat ohne Belastung der Privatwaldbesitzer durch sachkundige Forstbeamten über die Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen zu wachen, die nöthigen Arbeiten anzuordnen, die Privatwaldbesitzer über deren Ausführung zu belehren und dafür zu sorgen, dass den getroffenen Anordnungen Folge geleistet werde.

Es erscheint wünschbar, dass diese Bestimmungen als allgemein verbindlich erlassen werden, die zulässigen Modifikationen in der Anwendung derselben auf Nichtschutzwaldungen ergeben sich am besten bei der Ausführung, die jeweilen in einer dem Zwecke angemessenen Weise stattfinden soll. *Landolt.*

Forstlicher Nutzen der Tausendfüssler.

Von Dr. C. Keller.

Ein eingehenderes Studium der Lebens- und Wechselbeziehungen in der organischen Natur belehrt uns, dass im Waldgebiete die Rolle vieler nützlicher Thierarten noch weit davon entfernt ist, vollkommen erkannt zu sein. Bei näherer Untersuchung treten stets neue Glieder auf, welche in der grossen Kette von Wechselbeziehungen übersehen worden sind und dennoch unsere volle Beachtung verdienen.